

**2. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung für die
Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 02.02.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

c) Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen

1. Jahr	45 Min.	- €	- €
2. Jahr	90 Min.	23,00 €	276,00 €
3. Jahr	90 Min.	35,00 €	420,00 €
ab Schuljahr 2017/18	90 Min.	38,00 €	456,00 €
4. Jahr	90 Min.	35,00 €	420,00 €
ab Schuljahr 2018/19	90 Min.	38,00 €	456,00 €
Ensemble ohne JeKi-U.	gestrichen		

§ 5 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung wird Schwelmer Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozial- und Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen gelten nicht für die Teilnahme am JeKits-Unterricht im 2. Schuljahr und die Überlassung von Instrumenten. Für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Teilnahme am JeKits-Unterricht im 2. Schuljahr gelten die Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach rechtswirksam vollzogener Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom _____ zur Änderung der
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule der Stadt Schwelm vom
16.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,
dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach
Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden
kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die
den Mangel ergibt.